Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Rabels Zeitschrift

für ausländisches und internationales Privatrecht

The Rabel Journal

of Comparative and International Private Law

Ulrich Drobnig * 25.11.1928 † 2.3.2022

Gruenbaum, Daniel: From Statehood to Effectiveness: The Law of Unrecognised States in Private International Law

Fervers, Matthias: Die Drittwirkungen der Forderungsabtretung im Internationalen Privatrecht

Wendelstein, Christoph: Der Handel von Kryptowährungen aus der Perspektive des europäischen Internationalen Privatrechts

Band 86 (2022) Heft 3 (Juli)

Rabels Zeitschrift/The Rabel Journal

RabelsZ 86/3 (2022) 571–785

Digitale Kopie – nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin – © Mohr Siebeck 2022

Rabels Zeitschrift
für ausländisches und internationales Privatrecht

The Rabel Journal
of Comparative and International Private Law

86. Jahrgang (2022)
Zitierweise: RabelsZ / Rabel Journal

Herausgegeben von

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann
Direktoren am Institut

in Gemeinschaft mit

Jürgen Basedow, Ulrich Drobnig †, Bernhard Großfeld, Klaus J. Hopt,
Hein Kötz, Ernst-Joachim Mestmäcker und Wernhard Möschel

Redaktion: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht,
Mittelweg 187, 20148 Hamburg, Deutschland

Redaktionsausschuss: Christian Eckl (verantwortlicher Redakteur),
Mateusz Grochowski, Jens Kleinschmidt, Christoph Kumpan, Jan Peter Schmidt,
Klaus Ulrich Schmolke, Kurt Siehr und Wolfgang Wurmnest

Redaktionsassistenz: Anke Schild

Manuskripte werden erbeten an: **rabelsz@mpipriv.de**

All Rabel Journal articles are subject to peer review by at least two experts familiar with their subject matter. For more information in English, see <www.mohrsiebeck.com/rabel-journal>.

Hinweise für Autoren: Informationen zur Manuskripteinreichung, den dabei zu übertragenden und den beim Autor verbleibenden Rechten sowie formale Hinweise zur Manuskriptgestaltung finden Sie unter <www.mohrsiebeck.com/rabelsz> in der Rubrik „Manuskripte".

Erscheinungsweise: Pro Jahr erscheint ein Band zu je vier Heften.

Abonnements: Informationen zu Abonnements finden Sie unter <www.mohrsiebeck.com/rabelsz> in der Rubrik „Abonnement". Bei Fragen zum Bezug der Zeitschrift wenden Sie sich bitte an journals@mohrsiebeck.com.

Onlinezugang: Im Abonnement für Institutionen und Privatpersonen ist der freie Zugang zum Onlinevolltext auf der Verlagswebsite enthalten. Nähere Informationen zur Registrierung und den besonderen Anforderungen für institutionelle Nutzer finden Sie unter: <www.mohrsiebeck.com/elektronische-publikationen>.

© 2022 Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Tübingen. Die Zeitschrift einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter oder elektronischer Form, die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sowie die Übersetzung. Anfragen hierzu richten Sie bitte an rights@mohrsiebeck.com.

Verlag: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Postfach 2040, 72010 Tübingen, <www.mohrsiebeck.com>, info@mohrsiebeck.com.

Anzeigenservice: Tilman Gaebler, Postfach 113, 72403 Bisingen, tilman.gaebler@t-online.de.
V.i.S.d.P.: Kendra Mäschke, Mohr Siebeck, maeschke@mohrsiebeck.com.

Satz, Druck und Bindung: Gulde Druck, Tübingen. Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

ISSN 0033-7250 (Gedruckte Ausgabe) eISSN 1868-7059 (Online-Ausgabe)

Printed in Germany.

Digitale Kopie – nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin – © Mohr Siebeck 2022

Inhalt dieses Heftes

Ulrich Drobnig * 25.11.1928 † 2.3.2022 (Jürgen Basedow) 571–576

Aufsätze

Gruenbaum, Daniel, From Statehood to Effectiveness: The Law of Unrecognised States in Private International Law 577–616
Abstract: Von der Staatlichkeit zur Effektivität: Das Recht nicht anerkannter Staaten im Internationalen Privatrecht 577

Fervers, Matthias, Die Drittwirkungen der Forderungsabtretung im Internationalen Privatrecht 617–643
Abstract: Third-Party Effects of Assignments of Claims in Private International Law 617

Wendelstein, Christoph, Der Handel von Kryptowährungen aus der Perspektive des europäischen Internationalen Privatrechts 644–686
Abstract: The Trading of Cryptocurrencies from the Perspective of European Private International Law 644

Literatur

I. Buchbesprechungen

Festschrift 40 Jahre IPRG. Hrsg. von *Florian Heindler.* Wien 2020 (Bettina Rentsch) 687–693

Krause, Lena: Der Deutsche Rat für Internationales Privatrecht. Wirken und Wirkung im Kontext kollisionsrechtlicher Entwicklung in Deutschland seit 1953. Eine Analyse anhand eherechtlicher Implikationen der IPR-Reform vom 25. Juli 1986. Baden-Baden 2018 (Kurt Siehr) 693–696

Compes, Carolin Isabel: Die Emittentenhaftung in der Brüssel Ia-VO. Berlin 2021 (Peter Mankowski) 696–701

Internationales Erbrecht. EuErbVO, IntErbRVG, DurchfVO, Länderberichte. Hrsg. von *Walter Gierl, Andreas Köhler, Ludwig Kroiß, Harald Wilsch.* 3. Auflage. Baden-Baden 2019 (Jan Peter Schmidt) 701–704

RabelsZ 86, I–III – DOI: 10.1628/rabelsz-2022-0051
ISSN 0033-7250 – © 2022 Mohr Siebeck

Digitale Kopie – nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin – © Mohr Siebeck 2022

Markus, Alexander R.: Internationales Zivilprozessrecht. 2. Auflage. Bern 2020 (Gerhard Hohloch) 704–708

Brüggemann, Niklas: Die Anerkennung prorogationswidriger Urteile im Europäischen und US-amerikanischen Zivilprozessrecht. Tübingen 2019 (Jan von Hein) 709–713

Zuloaga, Isabel: Reliance in the Breaking-Off of Contractual Negotiations. Trust and Expectation in a Comparative Perspective. Cambridge 2019 (Jörg Benedict) 714–718

Szilágyi, Ferenc: Die Vorausabtretung im Gefüge des deutschen und ungarischen Rechts sowie des DCFR. Osnabrück 2017 (Thomas A. Heiß/Stanislaus Meier) 718–728

Kleweta, Fritz: Die Sicherungsfunktion der Floating Charge in Deutschland. Tübingen 2018 (Nataša Hadžimanović) 729–734

Emerich, Yaëll: Conceptualising Property Law. Integrating Common Law and Civil Law Traditions. Cheltenham, UK, et al. 2018 (J. Michael Rainer) 734–741

Raach, Stephanie-Marleen: Herausgabeklagen in internationale Kulturgutleihgaben. Tübingen 2020;
Rapp, Julian Philipp: NS-Raubkunst vor amerikanischen Gerichten. Aktuelle Entwicklungen der restitution litigation in den USA. Tübingen 2021 (Kurt Siehr) 741–746

Comparative Succession Law. Volume III: Mandatory Family Protection. Ed. by *Kenneth G. C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann*. Oxford 2020 (Paul Eitel) 747–751

Ebert, Hans-Georg: Islamisches Familien- und Erbrecht der arabischen Länder. Herausforderungen und Reformen. Berlin 2020 (Lauan Al-Khazail) 752–755

Kardas, Arhan: Gleichstellung der Frau im islamischen Recht? Eine vergleichende Analyse des islam- und menschenrechtlichen Verständnisses unter besonderer Berücksichtigung des Wahl- und Erbrechts. Tübingen 2022 (Hans-Georg Ebert) 755–759

Werden, Gregory J.: The Foundations of Antitrust. Events, Ideas, and Doctrines. Durham 2020 (Simón Maturana) 759–767

Ferrari, Franco; Friedrich Rosenfeld: International Commercial Arbitration: A Comparative Introduction. Consultant Editor: *John Fellas*. Cheltenham, UK, et al. 2021 (Yağmur Hortoğlu) . . . 768–770

Collective Judging in Comparative Perspective. Counting Votes and Weighing Opinions. Ed. by *Birke Häcker, Wolfgang Ernst*. Cambridge 2020 (Gerhard Dannemann) 771–776

Monateri, Pier Giuseppe: Advanced Introduction to Comparative Legal Methods. Cheltenham, UK, et al. 2021 (Michael Bogdan) 776–778

Digitale Kopie – nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin – © Mohr Siebeck 2022

Paas, Susanne Karoline: Das bewegliche System. Zur Karriere einer juristischen Denkfigur. Tübingen 2021 (WALTER DORALT) . . . 778–781

II. Eingegangene Bücher 782–784

Verzeichnis der Beitragenden 785

Digitale Kopie – nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin – © Mohr Siebeck 2022

lière" verlangen, in Fortsetzung ihrer unter dem autonomen Recht entwickelten Praxis? Die Frage liegt im Spannungsfeld von Art. 1 Abs. 2 lit. l und Art. 69 Abs. 5 EuErbVO.[18] In einer anderen bedeutenden Frage hat der EuGH inzwischen immerhin Klarheit geschaffen: Wird ein nationaler Erbnachweis nicht wie in Deutschland durch ein Gericht, sondern durch einen Notar ausgestellt (wie es beispielsweise in Frankreich, Italien, Litauen und Portugal der Fall ist), braucht dieser nicht die Zuständigkeitsvorschriften der EuErbVO zu respektieren, sondern kann seine internationale Zuständigkeit auf das autonome Recht stützen.[19]

3. Fazit: Der vorliegende Band führt eindrucksvoll vor Augen, dass das internationale Erbrecht auch nach der europäischen Harmonisierung eine ungemein komplexe und vielschichtige Materie ist. Die durchweg gehaltvollen Beiträge bieten für alle einschlägigen Themengebiete eine Fülle wichtiger Detailinformationen, zugleich aber auch allgemeine Orientierung. Andere Werke zum internationalen Erbrecht behandeln natürlich ebenfalls Themen jenseits der EuErbVO und gehen dabei sogar noch mehr in die Tiefe.[20] Das Ziel, dem Rechtsanwender einen „One-Stop-Shop" zur Verfügung zu stellen, dürfte jedoch nirgendwo so konsequent verfolgt worden sein wie hier.

Hamburg JAN PETER SCHMIDT

Markus, Alexander R.: Internationales Zivilprozessrecht. 2. Auflage. – Bern: Stämpfli 2020. L, 541 S. (Stämpflis juristische Lehrbücher.)

1. Das schweizerische Werk ist in der („grünen") Reihe „Stämpflis juristische Lehrbücher" (SjL) im Jahr 2020 in zweiter Auflage erschienen. Es ist in der zurückhaltenden Sicht seines Verfassers *Alexander R. Markus*, seit 2008 ordentlicher Professor der Universität Bern, in der Zeit der Vorbereitung und Entstehung der ersten Auflage noch zuletzt Abteilungsleiter „Internationales Privatrecht" des Bundesamts für Justiz (BJ) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) des Bundesrats (= Bundesregierung) der Schweiz, in erster Linie ein „Lehrbuch für Studierende". Zutreffender dürfte freilich eine etwas größere Charakterisierung des Buches sein; in der Sicht des Rezensenten ist es ein Werk, das sich als Lehrbuch des internationalen Zivilverfahrensrechts der Schweiz und darüber hinaus vorzüglich eignet, aber nicht nur für Studierende dieses Fachs, sondern auch für in diesem Fachgebiet schon Fortgeschrittenere, die zu Einzelkomplexen und Einzelfragen genaue und klare Orientierung

[18] Siehe *Stade*, Länderbericht Frankreich, Rn. 125–133, der die Zulässigkeit der bestehenden Praxis bezweifelt. Differenzierend Dutta / Weber / *J. P. Schmidt* (Fn. 10) Art. 1 EuErbVO Rn. 153.

[19] EuGH 16.7.2020 – Rs. C-80/19 (*E.E.*), ECLI:EU:C:2020:569; näher dazu Dutta / Weber / *J. P. Schmidt* (Fn. 10) Art. 3 EuErbVO Rn. 20. Überholt ist damit die – in der Sache überzeugende – Kritik von Rathenau an der Praxis portugiesischer Notare (*Rathenau*, Länderbericht Portugal, Rn. 114).

[20] Siehe z. B. den Kommentar von Dutta / Weber (Fn. 10), der neben der EuErbVO auch das Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz, das internationale Erbschaftssteuerrecht sowie das internationale Schenkungsrecht behandelt.

RabelsZ 86, 704–708 – DOI: 10.1628/rabelsz-2022-0060
ISSN 0033-7250 – © 2022 Mohr Siebeck

Digitale Kopie – nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin – © Mohr Siebeck 2022

suchen. Das gilt innerhalb der Schweiz wie auch außerhalb des Geltungsgebiets des schweizerischen Rechts. Grund hierfür ist einerseits die Genauigkeit der Darstellung bis ins Detail hinein, andererseits die Einfügung der gelungenen Schemata, mit denen Ausblicke oder zusammenfassende Rückblicke auf die Darstellung und die Struktur der behandelten Rechtslage gegeben werden. Die Anschaulichkeit wird auch gefördert durch die geschickte Auswahl der Beispiele, meist angelehnt an Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts oder eines höheren Gerichts eines anderen Staates, gerne auch der deutschen Gerichte.

2. Das Werk zum „Internationalen Zivilprozessrecht" ist ein schweizerisches Lehrbuch, sodass in erster Linie das für die Schweiz geltende oder doch wichtige internationale Zivilverfahrensrecht mit seinen für die Schweiz maßgeblichen Rechtsquellen Gegenstand der Darstellung ist. Im Mittelpunkt steht so das Bundesgesetz für Internationales Privatrecht (SchweizIPRG), das als 1987 fertig gewordene IPR-Kodifikation der Schweiz das gesamte Internationale Privatrecht (IPR) und Internationale Zivilverfahrensrecht (IZPR) erstmals und bundeseinheitlich für die Schweiz unter einem gesetzlichen Dach regelte. Da aber auch für die Schweiz der grundsätzliche Vorrang von Abkommensrecht vor einfachem Bundes- oder Kantonsrecht gilt, ist das Recht von Übereinkommen, die für die Schweiz in Geltung sind, in der Darstellung grundsätzlich gleichrangig, obzwar nicht ebenso ausführlich, mitbehandelt. Das für die Schweiz wohl bedeutsamste verfahrensrechtliche Abkommen ist heute das Luganer Übereinkommen in seiner früheren und in seiner heute geltenden revidierten Fassung;[1] dessen Mitbehandlung macht *Markus'* Werk nahezu auch zu einem Lehrbuch zum LugÜ, welches in seinem sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich Vorrang vor den Regelungen des SchweizIPRG hat; da es für die Schweiz im Verhältnis zur praktisch ganzen derzeitigen EU als der Gemeinschaft der anderen Vertragsstaaten des LugÜ in Geltung ist, hat es naturgemäß im Bereich von „internationaler Zuständigkeit" und von „Anerkennung und Vollstreckung" eine das SchweizIPRG überflügelnde Bedeutung. Der Verfasser hat dem, auch als schweizerischer Mitverantwortlicher für die derzeitige revidierte Fassung und als demgemäß besonders Sachkundiger, durchgehend Rechnung getragen und so im Bereich des Vertragsrechts, des Deliktsrechts und auch des Unterhaltsrechts die Darstellung des für die Schweiz geltenden IZPR mit an den Regelungen des LugÜ und der dazu entstandenen Gerichtspraxis orientiert. Da die Schweiz an zahlreichen multilateralen Abkommen beteiligt ist[2] und mit ihren Nachbarstaaten darüber hinaus seit Langem auch zweiseitige Abkommen unterhält, die insbesondere „Anerkennung und Vollstreckung"[3] und gegebenenfalls auch

[1] Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (LugÜ n. F.), ABl. 2009 L 147/5, für die Schweiz seit 1. Januar 2011 anwendbar. Es ersetzt das alte Luganer Übereinkommen vom 16. September 1988 (LugÜ a. F.).

[2] Siehe die (nicht auf Vollständigkeit zielende) Aufzählung von Abkommen auf S. 15–16 des Werks.

[3] Siehe beispielsweise das Deutsch-Schweizerische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929, BGBl. III Nr. 319-5-1.

Digitale Kopie – nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin – © Mohr Siebeck 2022

Rechtshilfe betreffen, ist diese Vorgehensweise gerade in einem Werk, das dezidiert Lehrbuch für Jüngere sein will, mehr als angemessen.

3. Der Aufbau des Werks ist der für das Gebiet passende. Auf die knappe Einführung (§ 1, S. 1–3) folgen als § 2 (S. 3–18) „Begriffe, Grundprinzipien und Rechtsquellen des IZPR". Das Bekenntnis des Autors zur Internationalität des internationalen Verfahrensrechts trotz nationalem Regelungsanspruch ist herausgehoben (S. 4–5), dann folgt die klassische Unterteilung des Gesamtgebiets in der Vorschau auf seine wichtigen Unterteile wie Gerichtsbarkeit, Zuständigkeit, Verfahren, Anerkennung und Vollstreckung sowie Internationale Rechtshilfe. Rechtsquellen sind für die Schweiz, wie hier schon oben angemerkt, einerseits das schweizerische Gesetzesrecht, vornehmlich das SchweizIPRG, andererseits aber auch – gleichbedeutend, was die praktische Handhabung anlangt – das auf Abkommen beruhende Recht. Große Friktionen bestehen insofern für die Schweiz nicht, da das IPRG durch seine Schöpfer bis 1987 schon mit dem Bewusstsein des notwendig „internationalen Charakters" der „nationalen" Regelung und mit der Sicht kommender Vereinheitlichung über die Schweiz hinaus (S. 15 ff.) gestaltet worden war. Als erstes Sachkapitel folgt die Gerichtsbarkeit (§ 3, S. 19–44), wobei *Markus* hier vor allem die Begrenzung der territorial orientierten staatlichen Gerichtsbarkeit durch „Immunität" von Personen, Staaten und Organisationen abhandelt. Die zur Erläuterung ausgesuchten Beispiele aus nicht nur der schweizerischen Judikatur vermögen die Darstellung gerade für die Studierenden sehr anschaulich zu machen.

4. Umfassend darf dann die Darstellung der „Internationalen Zuständigkeit" in §§ 4–7 genannt werden. Der Verfasser geht hier so vor, dass er in § 4 des Werks eine allgemeine Betrachtung der internationalen Zuständigkeit mit über die Schweiz hinausreichendem Zuschnitt voranstellt (S. 45–64), die bis zur Inanspruchnahme von „Notzuständigkeit" bei einem „negativen Kompetenzkonflikt" reicht (S. 62–63). Interessant wäre es, an dieser Stelle auch ein Wort zur vielleicht vorhandenen verfassungsrechtlichen (?) Verpflichtung der Schweiz zur Gewährung solcher Notzuständigkeit oder Fürsorgezuständigkeit zu lesen; der Autor belässt es aber bei dem gängigen und insoweit auch richtigen Verweis auf den notwendigen genügenden Zusammenhang des Falles mit der Schweiz (S. 63). In der Folge bringt § 5 (S. 65–170) dann die nationale schweizerische Regelung des SchweizIPRG. Man muss dazu wissen, dass das SchweizIPRG seine Zuständigkeitsgesetzgebung nicht insgesamt im ersten Teil (Artt. 2–8c SchweizIPRG) untergebracht hat, sondern sie in Ergänzung dazu oder mit Vorrang vor der Allgemeinregelung der Artt. 2 ff. pro Rechtsgebiet des materiellen Rechts und Kollisionsrechts und dann immer in Voranstellung vor dem dazugehörigen Kollisionsrecht (IPR) ab Art. 33 SchweizIPRG regelt. Die Reihenfolge im SchweizIPRG richtet sich insoweit nach dem Aufbau der Kodifikation des Privatrechts der Schweiz, also nach dem Aufbau von Zivilgesetzbuch (ZGB) und Obligationenrecht (OR), sodass auf die Zuständigkeitsregelung für Personen- und Familiensachen und Erbangelegenheiten (Artt. 33 ff., 43 ff., 65a ff., 66 ff. und 86 ff. SchweizIPRG) in Artt. 97 ff. die Sachenrechtsfälle, in Art. 109 die Zuständigkeiten im Immaterialgüterrecht und dann in Artt. 112 ff., 149b, 152 ff. SchweizIPRG die den obligationsrechtlichen Angelegenheiten zugeordneten Zuständigkeitsregelungen für vertragliche und außervertragliche Gerichtsstände sowie für Trusts und gesellschaftsrechtliche Sachen folgen. Die

Digitale Kopie – nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin – © Mohr Siebeck 2022

Darstellung ist jeweils lehrbuchmäßig geordnet, aber inhaltlich so reichhaltig, dass sie eine Kommentierung nahezu ersetzen kann. Die bereits erwähnten Schemata, die hinzugestellt sind, erhöhen die Durchsichtigkeit des Textes durchweg.

Vergleichbar aufgebaut ist die in § 6 (S. 171–360) nachfolgende Darstellung des Zuständigkeitsrechts des Luganer Übereinkommens (alter wie neuer Fassung). Sie beginnt mit einer kurzen Darstellung der Entstehungsgeschichte und widmet sich dann dem Übergang von LugÜ a. F. zu LugÜ n. F., welches seit 1. Januar 2011 für die Schweiz in Kraft ist. Zu einer Angleichung des LugÜ n. F. an die Neufassung der EuGVO (VO Nr. 1215/2012 = Brüssel Ia) ist es bislang nicht gekommen; auch *Markus* sieht das wegen der entfallenden Parallelität mit Bedauern (S. 174). Richtig wird auch (S. 176–177 Rn. 667–668) zum Brexit und seinen Wirkungen für die bestehende Fassung (LugÜ n. F.) Stellung genommen; nicht nur für das Verhältnis zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ist bis zu einer klaren Regelung der Abkommenssituation auch an das Wiederaufleben des LugÜ a. F. zu denken, welches durch die Neufassung des LugÜ gemäß dessen Schlussvorschrift Art. 69 Abs. 6 nur „ersetzt", aber nicht außer Kraft gesetzt worden ist (siehe zutreffend S. 177 Rn. 668 am Ende).

Auf etwa 200 Seiten folgt diesen allgemeinen Bemerkungen des Werks eine umfassende Darstellung und Kommentierung des Zuständigkeitsrechts des LugÜ n. F.; eingeschlossen ist darin auch § 7 mit der Erläuterung des einstweiligen Rechtsschutzes nach Art. 31 LugÜ n. F. (S. 361–374). Selbstverständlich ist die Rechtsprechung des EuGH (mehrheitlich zur EuGVO) stets mitbeachtet, da dessen Entscheide ihre faktische Bedeutung für die Auslegung des LugÜ auch dort haben, wo nicht über das LugÜ n. F. selbst durch den EuGH in seiner auf Art. 2 des 1. Protokolls zum LugÜ n. F. beruhenden Rechtsprechungszuständigkeit entschieden worden ist.

5. Es folgt eine eher kurze Darlegung der Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts im Verfahren vor schweizerischen Gerichten (§ 8, S. 375–380). Sie zeigt einerseits, dass die Verhandlungsmaxime, die den Prozessparteien die Darlegung des Inhalts anzuwendenden ausländischen Rechts auferlegt, in der Schweiz wohl größeres Gewicht hat als in Deutschland, wo § 293 ZPO das Gericht mehr in die Pflicht nimmt. Dem Verfasser des Werks ist dabei aus der Kenntnis der Rechtsumwelt der Schweiz nicht ganz wohl (siehe S. 376 Rn. 1435 am Ende). Freilich gilt auch in der Schweiz, dass Nichtanwendung ausländischen Rechts, das an sich anwendbar wäre, wie auch dessen fehlerhafte Anwendung keineswegs völlig sanktionslos bleiben müssen. Die Beschwerde zum Bundesgericht ist bei gröberer Verletzung der Pflichten des Gerichts des Verfahrens durchaus statthaft (siehe S. 379 Rn. 1449–1451 m. w. N.).

6. In besonderer Weise lesenswert sind für Parteien und ihre Bevollmächtigten, die eine Entscheidung aus dem deutschsprachigen Raum außerhalb der Schweiz in der Schweiz zur „Anerkennung" oder „Vollstreckung" zu bringen beabsichtigen, die Ausführungen in §§ 9–11 des hier besprochenen Werks. Nach allgemeinen Ausführungen zur Thematik (§ 9, S. 381–390) widmet sich § 10 (S. 391–414) „Anerkennung und Vollstreckung gemäß IPRG", § 11 (S. 415–479) enthält „Anerkennung und Vollstreckung nach LugÜ". Bei Befassung mit der Materie von deutscher Seite aus ist im Anwendungsbereich des LugÜ (alter wie neuer Fassung) zu beachten, dass das Exequaturverfahren nach schweizerischem

Digitale Kopie – nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin – © Mohr Siebeck 2022

Recht nicht deckungsgleich mit dem deutschen Verfahren nach AVAG[4] verläuft; hier geben die Ausführungen in § 11 eine unverzichtbare Hilfe. Zu beachten ist dabei außerdem, dass die unmittelbare Vollstreckung ohne Vollstreckbarerklärung nach Artt. 39 ff. EuGVO n. F. im Geltungsbereich des LugÜ n. F. noch nicht existiert. Wie in der Schweiz vollstreckt werden kann, sagen Artt. 32 ff. und 38 ff. LugÜ n. F. und schweizerisches Ausführungsrecht. Außerhalb des Anwendungsbereichs des LugÜ n. F. ist bei Anerkennungswunsch und gegebenenfalls auch Vollstreckungsabsicht von deutscher Seite aus das SchweizIPRG mit den Ausführungen in § 10 des Werks zu beachten und außerdem stets, ob nicht anderes Abkommensrecht heute die Szene beherrscht. Zu denken ist insofern beispielsweise an das „alte" Deutsch-Schweizerische Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen, welches etwa noch im Bereich von Ehe- und Erbrecht seine Rolle spielt;[5] Vorrang vor der Regelung des IPRG hat im Bereich der elterlichen Sorge heute das Haager Kindesschutzübereinkommen (KSÜ),[6] welches im Verhältnis zur Schweiz seit seiner Geltung auch für die Schweiz das früher maßgebliche Minderjährigenschutzabkommen (MSA) abgelöst hat.

7. Das Buch schließt mit der Darstellung internationaler Rechtshängigkeit in § 12 (S. 481–502) und mit einer Einführung in das Rechtshilferecht auf dem Gebiet des Privatrechts in § 13 (S. 503–522). In erster Linie für den Leserkreis der Studierenden gedacht ist § 14 (S. 523–524); er enthält ein kurzes und hilfreiches Prüfschema für IZPR-Fälle.

Wie eingangs schon gesagt: Ein schönes Werk über das internationale Zivilverfahrensrecht der Schweiz. Für Studierende in der Schweiz enthält es alles, was in das Gebiet gehört. Seine ausführlichen Darlegungen zum „nationalen" IZPR der Schweiz, das heißt zum Zuständigkeitsrecht des SchweizIPRG, und insbesondere die Ausführungen zum Recht der „internationalen Zuständigkeit" und zum Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht nach dem LugÜ n. F. machen es auch zu einer sehr beachtlichen Hilfe bei Befassung mit diesen Gebieten von Deutschland oder Österreich aus.

Freiburg / Denzlingen GERHARD HOHLOCH

[4] Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Abkommen der Europäischen Union auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG) i. d. F. vom 30. November 2015, BGBl. 2015 I 2146.

[5] Siehe oben Fn. 3.

[6] Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996, BGBl. 2009 II 602, für die Schweiz im Verhältnis zu Deutschland anwendbar seit 1. Januar 2011.

Digitale Kopie – nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin – © Mohr Siebeck 2022